



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 1. August 2005

Nummer 30

Inhalt Seite

Landeswahlleiter

Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 738

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2005

Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 25. Juli 2005

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich hiermit auf, zur 16. Wahl des Deutschen Bundestages am 18. September 2005 Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

bis zum

15. August 2005, 18 Uhr

eingereicht werden (§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag vom 23. Juli 2005 [BGBl. I S. 2179] in Verbindung mit § 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 [BGBl. I S. 674]).

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 BWO)

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer

Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 18. März 2005, die Wahlen der Bewerber seit der Erklärung des Bundeskanzlers am 22. Mai 2005 (Pressemitteilung Nr. 233 vom 22. Mai 2005) erfolgen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss gleichfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Wie viele Bewerber in der Landesliste aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 BWG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landes-

wahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen.

5. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 39 Abs. 2 Satz 3 BWO).
6. Parteien, die im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

2. August 2005

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

12. August 2005

fest (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung über die Abkür-

zung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Verbindung mit § 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 15. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **2 000** Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Die Formblätter können jedoch erst ausgegeben werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Daneben ist bei der Anforderung der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist und die Formblätter vom Landeswahlleiter ausgegeben sind; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist der Nachweis

für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 4 BWG).

8. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in der Landesliste (Anlage 20 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber der Landesliste (Anlage 23 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 22 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Landeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 43 Abs. 1 Satz 3 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

a) in jedem Fall

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung

sowie den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 BWG und § 39 Abs. 4 Nr. 3 BWO);

- b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,

- mindestens 2000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO und
- für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Land wahlberechtigt ist (vgl. Nummer 7).

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind

oder hinsichtlich einzelner Bewerber, soweit

- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 BWG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 BWG).

- 12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am

19. August 2005

(§ 1 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten eingeladen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 BWO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 BWO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 BWO).

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen

(§ 28 Abs. 1 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Abs. 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung (§ 28 Abs. 2 BWG).

- 13. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 29. August 2005 öffentlich bekannt (§ 1 Nr. 4 Buchstabe c der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag in Verbindung mit § 28 Abs. 3 BWG und § 43 Abs. 1 BWO).

- 14. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 20 - Landesliste,
- b) Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
- d) Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- f) Anlage 24 - Versicherung an Eides statt,

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist.

II. Kreiswahlleiter

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 BWG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) habe ich die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag ernannt und gebe sie hiermit nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BWO bekannt.

Nr.	Kreiswahlleiter	Telefon, Telefax, E-Mail	Stellvertreter	Telefon, Telefax, E-Mail
56	Ulrich Runde Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg	Tel.: (0 38 76) 7 13-2 11 Fax: (0 38 76) 7 13-2 85 ulrich.runde@ lkprignitz.de	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin	Tel.: (0 33 91) 6 88-1 65 Fax: (0 33 91) 6 88-1 02 dietmar.tripke@ o-p-r.de
57	Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: (0 39 84) 7 01-6 10 Fax: (0 39 84) 7 04-8 99 heiko.streich@ uckermark.de	Ilona Spenner Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: (0 33 34) 2 14-7 74 Fax: (0 33 34) 2 14-8 80 kreiswahlleitung@ kvbarnim.de
58	Gerhard Lohrmann Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-2 12 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 gerhard.lohrmann@ oberhavel.de	Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg	Tel.: (0 33 01) 6 01-1 25 Fax: (0 33 01) 6 01-2 09 rudi.miessner@ oberhavel.de
59	Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: (0 33 46) 8 50-4 48 Fax: (0 33 46) 8 50-4 45 karla_frenzel@ landkreismol.de	Karla Stolzenburg Kreisverwaltung Barnim Heegermühler Straße 75 16225 Eberswalde	Tel.: (0 33 34) 2 14-7 79 Fax: (0 33 34) 2 14-8 80 kreiswahlleitung@ kvbarnim.de
60	Jörg Gmirek Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel	Tel.: (0 33 81) 58-10 20 Fax: (0 33 81) 58-10 24 wahlen@stadt- brb.brandenburg.de	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittel- mark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-3 20 Fax: (03 38 41) 91-2 18 gabriele.lahn@ potsdam-mittelmark.de
61	Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik und Wahlen 14461 Potsdam	Tel.: (03 31) 2 89-12 53 Fax: (03 31) 2 89-84 12 53 matthias.foerster@ rathaus.potsdam.de	Eveline Vogel Landkreis Potsdam-Mittel- mark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig	Tel.: (03 38 41) 91-2 50 Fax: (03 38 41) 91-2 18 eveline.vogel@ potsdam-mittelmark.de
62	Stefan Klein Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	Tel.: (0 35 46) 20-13 22 Fax: (0 35 46) 20-12 56 wahlleiter@dahme- spreewald.de	Nadine Starke Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald)	Tel.: (0 35 46) 20-12 04 Fax: (0 35 46) 20-12 56 wahlleiter@dahme- spreewald.de
63	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 10 Fax: (0 33 66) 35-11 09 michael.buhrke@ landkreis-oder-spree.de	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow	Tel.: (0 33 66) 35-13 13 Fax: (0 33 66) 35-13 19 ulrike.gliese@ landkreis-oder-spree.de
64	Sabine Hiekel Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus	Tel.: (03 55) 6 12-20 18 Fax: (03 55) 6 12-21 03 sabine.hiekel@ neumarkt.cottbus.de	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)	Tel.: (0 35 62) 98 61-10 00 Fax: (0 35 62) 98 61-10 88 hauptamt@lkspn.de
65	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	Tel.: (0 35 35) 46-12 10 Fax: (0 35 35) 46-12 88 kommunalaufsicht@ lkee.de	Petra Borchel Landkreis Oberspreewald- Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	Tel.: (0 35 73) 8 70-14 32 Fax: (0 35 73) 8 70-14 10 petra-borchel@osl-online.de

Weitere Informationen des Landeswahlleiters sind in seinem Internetangebot unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de verfügbar.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

744

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 1. August 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).